Chambre d'appel des Conseils de Prud'hommes de Genève (groupe VI), du 12 mars 1907, réformé en conséquence en ce sens que la somme capitale au paiement de laquelle Scaglione est condamné envers Henneberg est réduite à celle de 500 francs.

## 41. Urfeil vom 14. Juni 1907 in Sachen Toneaffi, Bekl. u. Ber.=Bekl., gegen Toneaffi, Kl. u. Ber.=Bekl.

Kollektivgesellschaft. Ansprüche der Gesellschafter untereinander. Verjährung, Art. 585 Abs. 2 OR. Unterbrechung durch Bestellung eines Schiedsrichters.

A. Durch Urteil vom 11. Dezember 1906 hat der Appella= tions= und Kafsationshof des Kantons Bern über die Rechts= begehren

des Rlägers :

- 1. Es sei gerichtlich zu erkennen, daß der Kläger die auf der Bezirksgerichtskasse Zürich deponierte Obligation Serie I Nr. 578 auf die Banque cantonale vaudoise im Nominalwerte von 10,000 Fr. samt deren verfallenen und nicht versallenen Coupons, sowie den für Zinsen und versallenen Coupons von der Bezirksegerichtskanzlei allfällig einkassierten Beträgen und deren Zinsen zu beziehen berechtigt sei.
- 2. Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger die im Rechtsbegehren I bezeichnete Obligation auf die Banque cantonale vaudoise zu zedieren.
- 3. Eventuell b. h. im Falle ber Abweisung ber obigen beiben Rechtsbegehren: Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger eine Summe von 10,409 Fr. 50 Ets. nebst Zins zu 5  $^0/_0$  seit 1. Okstober 1900 zu bezahlen;

des Beflagten :

- 1. Der Beklagte sei von den klägerischen Ansprüchen ohne Kücksicht auf deren ursprüngliche Begründetheit definitiv zu bestreien.
  - 2. Kläger sei mit den Rechtsbegehren seiner Klage abzuweisen; —

erkannt :

- 1. Die peremptorische Ginrebe wird abgewiesen.
- 2. Das erste und zweite Klagsbegehren wird zugesprochen, unter Festsehung einer Frist von einem Monat zur Vornahme der Abtretung.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und form= richtig die Berusung ergriffen unter Wiederaufnahme der von ihm vor der kantonalen Instanz gestellten Begehren.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Bestlagten Gutheißung, der Vertreter des Klägers Abweisung der Berusung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Obligation von 10,000 Fr. nebst Accessorien, beren Zuteilung der Kläger verlangt, stellt die Hälfte eines Depositums dar, welches der Beklagte im Jahr 1892 in eigenem Namen, aber für gemeinsame Rechnung seiner selbst und des Klägers, bei der waadtländischen Kantonalbank geleistet hat. Dieses Depositum, welches ursprünglich 17,000 Fr. betrug und im Laufe der Zeit auf über 20,000 Fr. angewachsen ist, war dazu bestimmt, die Ansprüche des Kantons Waadt aus einem zwischen ihm und den heutigen Litiganten abgeschlossenen Werkvertrag (betr. die Browestorrektion) sicherzustellen. Es steht fest, daß der Kanton Waadt aus dieses Depositum keinen Anspruch mehr erhebt.

Der Beklagte anerkennt, daß ihm im März 1892 behufs Effektuierung des Depositums 8500 Fr. vom Kläger übergeben worden waren und daß somit das Depositum zur Hälfte aus den Mitteln des Klägers geleistet wurde. Er anerkennt auch, daß die Gesellschaft, welche zwischen ihm und dem Kläger bestand, schon seit mehreren Jahren ausgelöst ist. Wenn er sich trozdem weigert, dem Kläger die Hälfte des Depositums zurückzuvergüten, so geschieht dies einzig und allein aus folgenden beiden Gründen: erstens, weil die Forderung verjährt sei, und zweitens, weil im Mai 1892 unter den Parteien vereinbart worden sei, es solle seiner Zeit der Beklagte die vom Kläger geleistete Hälfte des Depositums als Entschädigung dasür behalten, daß er die auf gemeinsame Nechnung auszusührenden Arbeiten allein zu beaussichetigen habe und zu diesem Zwecke in Payerne Domizil nehmen müsse.

Mit der Entscheidung über das Schicksal der Kaution bei der waadtländischen Kantonalbank sowie über andere Streitpunkte hatten die Parteien im April 1898 einen gewissen Domenico Cozzi als Schiedsrichter betraut. Dieser hatte die Berteilung der Kaution in einer der heutigen Klagestellung entsprechenden Beise vorgessehen, im Dispositiv seines Urteils aber diesen Punkt nicht erswähnt. In der Folge hat er dem Beklagten die demselben von ihm zugedachte Hälfte der Kaution (zwei Werttitel von zusammen 7000 Fr. sowie Barschaft) ausgehändigt und die andere Hälfte (bestehend in dem eingeklagten Titel nehst Accessorien) bei der Bezirksgerichtskanzlei in Zürich als streitig hinterlegt.

2. Was nun zunächst die vom Beklagten erhobene Berjährungseinrede betrifft, so ift vor allem zu konstatieren, daß im vorliegenden Falle — entgegen der Auffassung des Beklagten — die
ordentliche, zehnjährige, und nicht die außerordentliche, fünsjährige
Berjährung des Art 585 Abs. 1 OR Platz greift. Denn es ist
ohne weiteres klar, daß es sich hier nicht um "Ansprüche an die
Gesellschaft", sondern um "Ansprüche der Gesellschafter untereinander" handelt, auf welche nach Art. 585 Abs. 2 die ordentliche Berjährung Anwendung findet, weshalb auch gar nicht untersuch zu werden braucht, ob wirklich, wie der Beklagte behauptet,
eine Kollektivgesellschaft und nicht vielmehr nur eine einsache Gesellschaft seinerzeit zwischen den Parteien bestanden habe.

Als Ausgangspunkt der zehnjährigen Berjährungsfrist erscheint der Zeitpunkt, in welchem das Vertragsverhältnis mit dem Kanston Waadt sein Ende genommen hat. Dies ist frühestens im März 1893 geschehen; denn die Vorinstanz stellt fest, daß zu jener Zeit die Litiganten vom Kanton Waadt außer Aktord gesetzt wurden. Es ist also zu untersuchen, ob in der Zeit vom März 1893 bis zum März 1903 Unterbrechungshandlungen stattgesfunden haben.

Richtig ist, daß die Klagerhebung und auch der Sühneversuch in die Zeit nach dem Monat März 1903 fallen. Dagegen steht fest, daß die Parteien am 25. April 1898 ihre sämtlichen Differenzen einem von ihnen gewählten Schiedsrichter unterbreitet haben und daß zu diesen Differenzen auch der Streit über das bei der waadtländischen Kantonalbank geleistete Depositum gehörte.

Run ist allerdings im Abschluß eines Schiedsvertrages und in ber Bestellung eines Schiedsrichters in ber Regel tein die Ber= jährung unterbrechendes Moment zu erblicken; vielmehr bedarf es nach Art. 154 Riff. 2 DR der Anhebung der Rlage por dem Schiedsgericht. Im vorliegenden Kalle war aber eine Klagestellung por dem Schiedsrichter überhaupt nicht vorgesehen, sondern es hatten die Barteien bem Schiederichter einfach alle in ihren Sanben befindlichen, auf ihr gegenseitiges Rechtsverhaltnis bezüglichen Aften sowie "famtliche Gelder" zu übergeben, worauf bann ber Schiedsrichter, ohne an irgendwelche Prozefregeln gebunden zu fein, eine Berteilung diefer Gelder vornehmen follte. Demgemäß hat denn auch der Schiedsrichter die ihm übergebenen Gelder (mit Ausnahme bes heute streitigen Depositums) unter bie Litiganten verteilt, ohne daß von einem derselben eine Rlage erhoben worden wäre. Ift aber die Klagerhebung dadurch ersett worden, daß fämtliche Aften und fämtliche Gelber bem Schieberichter über= geben wurden, fo ift auch in Bezug auf die Frage der Berjah= rung diefe Einhandigung einer Rlagestellung gleich zu erachten. Und da die Übergabe der Aften und der Gelder jedenfalls vor ber am 1. Oftober 1900 erfolgten Ausfällung bes Schiedsspruchs stattgefunden hat, fo ergibt sich, daß die Berjährung spätestens im Sabre 1900 unterbrochen worden und die beutige Rlage fomit nicht verfährt ift.

Auf eine Prüfung der übrigen vom Kläger geltend gemachten Unterbrechungstatsachen braucht unter diesen Umständen nicht einsgetreten zu werden.

3. In der Sache selbst kann über die prinzipielle Begründetheit des klägerischen Anspruchs auf die Hälfte der Kaution kein Zweisfel bestehen (was des nähern ausgeführt wird).

## Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Appellations- und Kassationshoses des Kantons Bern vom 11. Dezember 1906 bestätigt.